

Nachfolgend wird die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) in der seit 15.12.2001 geltenden Fassung widergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. Die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) vom 28.11.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 50/2001 am 14.12.2001;
2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) vom 16.05.2007, über Notbekanntmachung im Schaukasten des Rathauses am 16.05.2007 und im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 21/2007 am 25.05.2007 öffentlich bekannt gemacht;
3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung) vom 16.12.2009, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz „Neues Grenzblatt“ Nr. 01/2010 am 08.01.2010.

**Satzung
der Großen Kreisstadt Sebnitz über die
Erhebung von Gebühren für Märkte
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Gebührensatzung gilt für die Benutzung von Einrichtungen der Großen Kreisstadt Sebnitz für Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte nach Maßgabe der jeweils gültigen Marktsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz.
- (2) Einrichtungen der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte sind die dafür bestimmten Grundstücksflächen (Standplätze) sowie alle sonstigen für den Marktbetrieb bestimmten Ausrüstungen und Anlagen.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte der Großen Kreisstadt Sebnitz werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Zuweisung eines Standplatzes nach Maßgabe der Marktsatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz in schriftlicher oder mündlicher Form erteilt wurde oder wer den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.

§ 4 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Bekanntgabe des Zuweisungsbescheides. Soweit kein Zuweisungsbescheid erlassen und bekannt gegeben worden ist, entsteht die Gebühr mit Inanspruchnahme des Standplatzes.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid in schriftlicher oder mündlicher Form festgesetzt.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren können täglich, monatlich, jährlich oder für die gesamte Dauer einer Marktveranstaltung erhoben werden. Bei Dauerzuweisungen bis zu einem Jahr können quartalsweise die anteiligen Jahresgebühren erhoben werden.
- (2) Für Standplätze, die an einem oder mehreren Tagen mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen sind, wird stets die volle Gebühr erhoben.
- (3) Werden Gebühren nach Flächen berechnet, so ist der von der Großen Kreisstadt Sebnitz festgestellte Flächeninhalt maßgebend. Dabei wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (4) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch und hält er die festgelegten Kündigungsfristen nicht ein, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

§ 6 Gebührenverzeichnis

- (1) Für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt ist folgende Gebühr pro Tag zu entrichten:

Gebühr pro Tag je Quadratmeter Verkaufseinrichtung	1,20 Euro
--	-----------

- (2) Für Jahr- und Spezialmärkte werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

1. Weihnachtsmarkt	
1.1 je Quadratmeter Verkaufseinrichtung	1,20 Euro
1.2 Markthäuschen (TDS mbH) 5,6 m ² ohne Auf- bzw. Abbau und Miete, je Markthäuschen	10,00 Euro
1.3 für Schausteller-/Fahrgeschäfte je Quadratmeter beanspruchte Fläche	0,90 Euro

2.	Frische- und Bauernmarkt	
2.1	je Quadratmeter beanspruchte Fläche	1,00 Euro
2.2	Mindestgebühr	2,00 Euro
3.	sonstige Jahr- und Spezialmärkte	
3.1	je Quadratmeter beanspruchte Fläche	1,20 Euro
3.2	für Schausteller-/Fahrgeschäfte je Quadratmeter beanspruchte Fläche	0,90 Euro
4.	Die Bereitstellung von Elektroenergie, Trinkwasser wird dem Gebührenschuldner gesondert in Rechnung gestellt.	

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit der Gebühr bestimmt sich nach der Festlegung in der Zahlungsaufforderung.
- (2) Bei Tageszuweisung wird die Gebühr mit Inanspruchnahme des Standplatzes sofort fällig.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.
- (2) Belege über die Zahlung der Gebühr sind dem Veranstalter auf Verlangen vorzuweisen.

§ 9 Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis dieser Satzung aufgeführten Gebühren sind Nettoentgelte, auf welche, soweit erforderlich, die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer zusätzlich erhoben wird.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Satzungen, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Sebnitz, den 29.11.2001

Große Kreisstadt Sebnitz

R u c k h
Oberbürgermeister